Satzung des Vereins für Gemeinschaft Süderelbe e.V.

(kurz: VfG Süderelbe)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Gemeinschaft Süderelbe e.V." (kurz: VfG Süderelbe).

2. Der Sitz des Vereins ist Neuengammer Hinterdeich 94,21037 Hamburg.

§ 2 Bindung an das Grundgesetz und die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

1. Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zu den Werten und Grundsätzen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Alle Tätigkeiten und Entscheidungen des Vereins stehen im Einklang mit den grundlegenden Rechten und Pflichten, wie sie in diesen Verfassungen niedergelegt sind.

2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die Menschenwürde zu achten und die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren und zu fördern. Diskriminierung, Rassismus und jede Form von Gewalt werden im Verein nicht toleriert.

3. Sämtliche Organe und Mitglieder des Vereins haben in ihrer Tätigkeit die Grundrechte und Grundfreiheiten zu respektieren und zu schützen. Sie verpflichten sich, demokratische Prinzipien und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern.

4. Verstöße gegen diese Grundsätze können zu Maßnahmen durch den Vorstand führen, bis hin zum Ausschluss aus dem Verein, wenn die Einhaltung dieser verfassungsmäßigen Grundwerte gefährdet oder verletzt wird.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins für Gemeinschaft Süderelbe e.V. ist der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des im gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum.
Die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und –Beratung, sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanabau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die mindestens 21 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen.

3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung ist unzulässig. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer gegenüber dem Verein schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. Diese Auskunft wird vom Verein drei Jahre aufbewahrt.

4. Die Mitglieder haben aktiv beim gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis und den unmittelbar mit dem Anbau verbundenen Tätigkeiten mitzuwirken.

5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.

6. Der Hauptwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt muss sich seit min. 6 Monaten in Deutschland befinden.

7. Mitglieder müssen einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

8. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme von Mitgliedern beschließen. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

9. Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft, sobald sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz außerhalb von Deutschland verlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 6 Ablehnung der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod; Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder, die mehr als drei Monate mit der Zahlung ihrer Aufnahmegebühr oder ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt haben, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft, sobald sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz außerhalb von Deutschland verlegen.
6. Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft, sobald sie in irgendeiner Weise gegen das KCanG verstoßen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Anbauausschuss (Anbau-Rat)
- Präventionsbeauftragter Gesundheits- und Jugendschutz
- Laborleitung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

3. Bestellung des Vorstands: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

4. Die Vorsitzende und ihr Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

5. Der Vorstand hat die volle Kontrolle über alle Angelegenheiten des Vereins und entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Der Vorstand kann Entscheidungen ohne Zustimmung der Mitglieder treffen, einschließlich finanzieller und strategischer Entscheidungen.

7. Die Mitglieder haben kein Recht, in die laufenden Geschäfte des Vorstands einzugreifen oder diese zu beeinflussen.

8. Der Vorstand kann in einem geringfügigem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, dessen Einzelheiten in einem Anstellungsvertrag geregelt werden. Dieser Vertrag muss alle relevanten Aspekte wie Aufgaben, Arbeitszeiten, Vergütung und Kündigungsfristen enthalten.

9. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte mit dem Verein abzuschließen, sofern dies in einem Beschluss des Vorstands festgelegt wird und keine Interessenkonflikte bestehen.

10. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben

§ 12 Anbauausschuss (Anbau-Rat)

1. Der Anbauausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Vorstand bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder durch Beschluss nominieren.

3. Der Anbauausschuss ist zuständig für die Planung und Durchführung des Anbaus, einschließlich der Auswahl der Sorten und der Qualitätssicherung.

4. Der Anbauausschuss arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und berichtet regelmäßig über den Fortschritt der Anbauaktivitäten.

5. Die Mitglieder des VfGS e.V. haben aktiv beim gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis, gemäß §17 Absatz 2 KCanG, mitzuwirken. Der Vorstand wird monatlich, im Voraus, Aufgaben- und Zeitpläne für alle Tätigkeiten Rund um den Anbau auslegen, damit sich alle Mitglieder entsprechend Zeit und Interessen an dem Anbau und den damit verbundenen Tätigkeiten einbringen können.

§ 13 Haftung des Vorstands

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Für Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, haften die Vorstandsmitglieder nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3. Beschlüsse werden in einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst; und in schriftlicher Form aufgezeichnet. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Empfehlungen der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand nicht bindend.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Mitgliedern über alle Entscheidungen umfassend Bericht zu erstatten; es genügt eine jährliche Zusammenfassung wesentlicher Aktivitäten.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
   c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
   d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
   e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
   f) die Auflösung des Vereins

§ 16 Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

1. Die Anbauvereinigung unterhält ein Sicherheitskonzept gemäß den Anforderungen des KCanG, das Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff umfasst.

2. Die Anbauflächen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe von Schulen oder ähnlichen Einrichtungen, entsprechend den Vorgaben im KCanG

3. Transport von der Anbaufläche zur Abgabestelle
   Der Transport wird wöchentlich, vorher, mit Start- und Zieladresse, der zu transportierenden Menge, den Genetiken und dem begleitenden Vereinsmitglied angemeldet.

Das den Transport durchführende oder begleitende Mitglied muss beim Transport seinen Mitgliedsausweis der Anbauvereinigung, eine analoge oder digitale Kopie der Erlaubnis der Anbauvereinigung nach § 11 Absatz 1, sowie eine von der Anbauvereinigung ausgestellte und von einer vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung eigenhändig unterzeichnete Transportbescheinigung mit sich führen.

§ 17 Gesundheits- und Jugendschutzkonzept

1. Ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept wurde gemäß den Vorgaben des KCanG erstellt und umgesetzt. Dieses wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

2. Es wird ein Präventionsbeauftragter ernannt, der über entsprechende Kenntnisse verfügt und für die Umsetzung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts verantwortlich ist.

Der Präventionsbeauftragte ist zu notwendigen Schulungen und Weiterbildungen verpflichtet, um seine Kenntnisse dem aktuellen Forschungs- und Erhebungsstand entsprechend zu erweitern.

§ 18 Anbau und Abgabe von Cannabisprodukten

1. Der Anbau von Cannabis erfolgt ausschließlich in dafür vorgesehenen und genehmigten Flächen.

2. Der Verein hat sicherzustellen, dass nur Sorten angebaut werden, die den Anforderungen des KCanG entsprechen.

3. Die Qualität der angebauten Cannabisprodukte muss den gesetzlichen Vorgaben und Standards genügen.

4. Die Dokumentation aller Anbau- und Erntevorgänge ist verpflichtend und wird regelmäßig überprüft. Diese Maßnahmen gewährleisten die Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung des Cannabisanbaus.

5. Die Dokumentation umfasst die sorgfältige Aufzeichnung aller relevanten Schritte. Dazu gehören:
   - Anbauprotokolle: Dokumentation der angebauten Sorten, Mengen, Anbaudaten und angewandten Methoden.
   - Ernteprotokolle: Aufzeichnung der Erntedaten, Erntemengen und Qualität der Produkte.
   - Regelmäßige Überprüfungen: Die Dokumentation wird regelmäßig kontrolliert, um sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben des KCanG eingehalten werden.
   - Regelmäßige Probenentnahme: Von allen Sorten werden regelmäßig Proben entnommen, analysiert und aufbewahrt, um die Qualitätsstandards einzuhalten.

6. Die Abgabe von Cannabisprodukten an Mitglieder erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des KCanG.

7. Abgabe-Menge: Die Abgabemenge ist auf 25 Gramm pro Tag und 50 Gramm pro Monat limitiert.

8. **Bei der Abgabe wird stets auf die Mitgliedschaft überprüft, ein Nachweis muss mittels Lichtbildausweis erbracht werden.**

9. 8. Die Verpackung der Cannabisprodukte muss neutral sein und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Alle notwendigen Angaben, wie Menge in Gramm, Genetik, THC-Gehalt und CBD-Gehalt, Erntedatum und MHD werden ebenso mit dem Produkt ausgehändigt.

10. Abgabepreis: Der Abgabepreis wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

11. Das beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnene Vermehrungsmaterial kann weiter gegeben werden an Nichtmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, oder andere Anbauvereinigungen, gemäß der Vorgaben im KCanG. Der Verein verlangt dafür die Erstattung der Kosten, die für die Gewinnung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstanden sind.

12. Datum der Weitergabe, Name des Mitglieds, sowie Mengen in Gramm werden dokumentiert.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss.

§ 20 Hausrecht

Der Vorstand hat das Hausrecht in den Räumlichkeiten des Vereins und kann jederzeit Personen den Zutritt verwehren.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75%) der abgegebenen Stimmen erfolgen, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.

2. Im Falle einer Auflösung bestimmt der Vorstand das Verfahren zur Liquidation sowie die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Begleichung aller Verbindlichkeiten.

3. Das verbleibende Vermögen ist abschließend gemäß der Vorstandsbeschlusses über die Liquidation zu verwenden, sofern dies rechtlich zulässig ist.

§ 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstandmitglied (Vertretungsberechtigt)

Unterschrift:

Vorstandsvorsitzende:

Birte Best - Kastmann

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender:
Inka Siris Matthias Bruns

Vorstandsmitglied:

Alexander Albrecht

Julia Möller

Gründungsmitglieder:

Timo Timmermann

Nancy Schultz

Björn-Emanuel Ludwig

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Ahrensburg, den 11.04.2025

Michael Strotmann, Notar